

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 7/08 B

L 1 AL 128/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AL 667/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2007
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht ersichtlich.
- 2 Streitgegenstand dieses Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit einer Rücknahme- und Erstattungsentscheidung der Beklagten, die den Bezug von Arbeitslosenhilfe des Klägers in der Zeit vom 16. Februar 2001 bis 30. November 2003 betrifft. Bei seiner Entscheidung hat das Landesozialgericht (LSG) die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Verfassungsmäßigkeit des ab 1. Januar 2003 geltenden Vermögensfreibetrags (vgl ua BSG SozR 4-4220 § 6 Nr 3) und zur Anwendung der Härteklausele (vgl ua BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 6) berücksichtigt. Darüber hinausreichende klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse stellen sich nicht, sodass der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 Ferner sind Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht vorhanden. Im Hinblick auf das auf tatsächlichem Gebiet liegende Vorbringen des Klägers wird darauf hingewiesen, dass das BSG in einem Revisionsverfahren grundsätzlich von den Feststellungen im Urteil des LSG auszugehen hat. Nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

